

Zusammenfassung zum Herstellen des Benehmens nach § 10 KiFöG LSA

Nach § 10 KiFöG LSA ist im Zuge der Bedarfsplanung das Benehmen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger herzustellen. Dies erfolgte für den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2014 für Plätze in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg durch Mitteilung an die freien Träger am 25.10.2013 mit Fristsetzung zur Äußerung bis zum 08.11.2013.

In dieser Zeit gaben elf Träger von Kindertageseinrichtungen eine Rückmeldung zum Verfahren. Ein Träger gab seine Zustimmung zur Planung. Die anderen zehn Träger äußerten sich bezogen auf die Anlage I, welche eine genaue Untersetzung der Planzahlen für jede Einrichtung beinhaltet. Aufgrund von veränderten Betriebserlaubnissen in einigen Einrichtungen ergaben sich neue Planzahlen für das Haushaltsjahr 2014.

Fazit der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der Anmerkung der Träger der freien Jugendhilfe bleibt festzustellen, dass zur Herstellung des Benehmens keine treffsichere, platzgenaue Planung in jeder Kindertageseinrichtung vorliegen muss. Zur Bedarfsplanung bedarf es mindestens der Auflistung aller geförderten Einrichtungen. Diesem Anspruch wird die Anlage I der Bedarfsplanung für das Jahr 2014 gerecht.

Als Grundlage dieser Planung galt eine Abfrage der Verwaltung (durch die Abteilung 51.1) zur Haushaltsplanung, in deren Ergebnis jeder Träger für seine Einrichtungen die Planung mitteilte. Im weiteren Verlauf des Jahres ergaben sich Veränderungen bei einzelnen Betriebserlaubnissen, die in der Folge der Planung, auch nach der Herstellung des Benehmens, keine Berücksichtigung fanden.

Für die Einrichtungen, die erst 2014 eröffnet werden, wurden die Zahlen nach den Angaben aus den jeweiligen Drucksachen angepasst. Hierbei handelt es sich um die drei kommunalen Einrichtungen, die durch den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement betrieben werden, und die im Frühjahr 2014 zu erwartende Getec-Kita des Trägers Johanniter Unfallhilfe.